

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Februar 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-14.5
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (PG 05.17.9101) Saldoüberschreitung DB III Nachkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Kreditsumme und Produktgruppe	2
4	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe	2
5	Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung	3
6	Kreditart und Rechnungsjahr	3
7	Antrag	3

1 **Gegenstand**

Die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Kanton Bern die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die bundesrechtlichen Anforderungen angepasst. Diese bundesrechtlichen Vorgaben hatten zur Folge, dass im Kanton Bern eine vollkommen neue Behördenorganisation aufgebaut werden musste. Die Kosten und Erträge im ersten Betriebsjahr 2013 konnten nur annäherungsweise geschätzt werden, und auch bei der Budgetierung des Folgejahres 2014 lagen noch keine Erfahrungswerte vor.

Der budgetierte Kostenüberschuss im Saldo DB III der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist im Jahr 2014 um CHF 10'667'355.-- überschritten worden. Verursacht wurde diese Überschreitung hauptsächlich durch die Massnahmenkosten (+ CHF 26,5 Mio.), welche den KESB in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstehen. Da im Zeitpunkt der Budgetierung der Abschluss des ersten Betriebsjahres 2013 nicht vorlag, fehlten jegliche Erfah-

rungswerte. Weitere Ursachen für die Überschreitung im Jahr 2014 sind: Pendenzenabbau, was zu Mehrkosten führte, und die nicht budgetierte Übernahme der Pflegekosten der sog. Überlieger Psychiatrie (nicht mehr spitalbedürftige Personen, welche aber nicht aus der Psychiatrie entlassen werden können). Die Pflegekosten der Überlieger wurden früher von der GEF übernommen. Im Rahmen der ASP-Massnahme 5.4f wurde die Übernahme der Pflegekosten durch die GEF vom Grossen Rat gestrichen. Die Überschreitung bei den Massnahmenkosten wird teilweise kompensiert durch Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen (+7,5 Mio.) und bei den Rückerstattungen Dritter (+11,5 Mio.).

Die Kompensation dieser Überschreitung bei den KESB wird wie folgt vorgenommen: bei den Regierungsstatthalterämtern (PG 05.13.9101), wo die Straffung von Prozessen sowie generelle Kosteneinsparungen aufgrund des Spardrucks zu Minderkosten von CHF 0,7 Mio. führten, andererseits ergaben sich mehr Gesuche im Bauwesen und damit höhere Erträge von CHF 1,0 Mio.; bei den Betreibungs- und Konkursämtern (PG 05.14.9101) aufgrund des Spardrucks generelle Kosteneinsparungen von CHF 3,0 Mio., andererseits Mehreinnahmen von CHF 4,4 Mio. bei den Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der laufend zunehmenden Geschäftslast; beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (PG 05.04.9103) sind im Wesentlichen bei der Informatik Einsparungen infolge Wegfall von Lizenzkosten betreffend Trennung Justiz/JGK entstanden.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Artikel 1 Absatz 2 sowie Artikel 42 Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

PG	Bezeichnung	Voranschlagskredit	Nachkredit	Kompensation
05.17.9101	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	114'893'401 (Aufwandüberschuss)	10'667'355	
05.04.9103	Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	21'884'821 (Aufwandüberschuss)		1'830'000
05.13.9101	Regierungsstatthalterämter	13'657'623 (Aufwandüberschuss)		1'650'000
05.14.9101	Betreibungen und Konkurse	6'228'299 (Ertragsüberschuss)		7'187'355

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Mehraufwand der Finanzbuchhaltung beträgt CHF 10'605'185

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2014

7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Nachkredit zuzustimmen.

Allfällige Rückfragen zu diesen Geschäften sind an Herrn Daniel Janett, Leiter ständiges Sekretariat der Geschäftsleitung KESB, Tel. 031 635 20 00, zu richten.